

Allgemeine Bedingungen für die Fahrzeug-Kaskoversicherung und die Fahrzeuginsassen-Unfallversicherung (AFIB 1993)

Diese gemeinsamen Bestimmungen gelten je nach dem vereinbarten Versicherungsumfang in Verbindung mit den

Allgemeinen Bedingungen für die Fahrzeug-Kollisionskaskoversicherung (KKB 1993)

Allgemeinen Bedingungen für die Fahrzeug-Elementarkaskoversicherung (EKB 1993)

Allgemeinen Bedingungen für die Fahrzeuginsassen-Unfallversicherung (IUB 1993)

INHALT

Was gilt als Versicherungsfall?	Art. 1	Versicherungsfall
Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann ist die Prämie zu bezahlen?	Art. 2	Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes, Vorläufige Deckung
Wo gilt die Versicherung?	Art. 3	Örtlicher Geltungsbereich
Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?	Art. 4	Ausschlüsse
Was ist vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?	Art. 5 Art. 6	Obliegenheiten Schadensminderungs- und Rettungspflicht
Können Versicherungsansprüche abgetreten werden?	Art. 7	Abtretungsverbot
Wie lange läuft der Versicherungsvertrag? Was gilt bei Wegfall des Risikos? Was gilt bei Veräußerung (z. B. Verkauf) des Fahrzeuges? Wann kann der Versicherungsvertrag gekündigt werden?	Art. 8	Vertragsdauer und Kündigung
In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?	Art. 9	Form der Erklärungen
Wem steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu?	Art. 10	Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen
Wo und mit welcher Frist können Ansprüche aus dem	Art. 11 Art. 12	Gerichtsstand Klagefrist

Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden?

Artikel 1 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist das von der Versicherung umfaßte Schadensereignis.

Artikel 2 Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes, vorläufige Deckung

1 Prämie

Die erste oder einmalige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer gegen Aushändigung der Polizze zu zahlen (Einlösung der Polizze). Die Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zum vereinbarten, in der Polizze angeführten Hauptfälligkeitstermin zu entrichten. Wird für die Prämien Ratenzahlung vereinbart, gelten die nach der ersten Prämienrate eines jeden Versicherungsjahres fällig werdenden Prämienraten als gestundet; der Versicherer erwirbt den Anspruch auf diese bereits mit Beginn des Versicherungsjahres.

Bei Zahlungsverzug gelten die §§ 38 und 39 des Versicherungsvertragsgesetzes 1958 (VersVG 1958). Der Versicherer verzichtet darauf, rückständige Folgeprämien später als ein Jahr nach Ablauf der gemäß § 39 VersVG 1958 gesetzten Zahlungsfrist gerichtlich geltend zu machen.

2 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Polizze (Punkt 1), jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Wird die Polizze erst danach ausgehändigt, dann aber die Prämie binnen 14 Tagen oder ohne schuldhaften weiteren Verzug gezahlt, ist Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.

3 Vorläufige Deckung

Soll der Versicherungsschutz jedenfalls vor der Einlösung der Polizze beginnen (vorläufige Deckung), ist die ausdrückliche Zusage der vorläufigen Deckung durch den Versicherer erforderlich. Sie endet mit der Einlösung der Polizze.

Die vorläufige Deckung tritt außer Kraft, wenn die dem Antrag entsprechende Polizze dem Versicherungsnehmer ausgehändigt wurde und er mit der Zahlung der Prämie in Verzug gerät (Punkt 2).

Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit einer Frist von einer Woche schriftlich zu kündigen. Dem Versicherer gebührt in diesem Fall die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Prämie.

Artikel 3 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung umfaßt Versicherungsfälle, die in Europa eintreten. Der Begriff Europa ist geographisch zu verstehen. Nicht in den örtlichen Geltungsbereich fallen jedoch Island, Grönland und Spitzbergen, ferner die Kanarischen Inseln, Madeira, Zypern, die Azoren und die asiatische Türkei.

Bei Transport des Fahrzeuges zu Wasser wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Verladeorte innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen; ansonsten endet er mit Beendigung des Verladevorganges in Europa.

Artikel 4 Ausschlüsse

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Schadensereignisse,

- 1 die bei Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallyes) und den dazugehörenden Trainingsfahrten entstehen;
- 2 die bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch den Versicherungsnehmer eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;
- 3 die mit Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegsergebnissen, Verfügungen von hoher Hand und Erdbeben unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;
- 4 die durch den Einfluß von ionisierenden Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes vom 8. Juli 1969 (BGBl. Nr. 227/69) in der jeweils geltenden Fassung verursacht werden.

Artikel 5 Obliegenheiten

- 1 Als Obliegenheit, deren Verletzung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles den Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung befreit (§ 6 Abs. 1 VersVG 1958), wird die Verpflichtung bestimmt, das Fahrzeug nicht zu einem anderen als dem im Versicherungsvertrag vereinbarten Zweck zu verwenden, sofern der Tarif für die andere Verwendung eine höhere Prämie vorsieht.
- 2 Als Obliegenheiten zur Verminderung der Gefahr oder zur Verhütung einer Erhöhung der Gefahr, deren Verletzung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles den Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung befreit (§ 6 Abs. 2 VersVG 1958), werden bestimmt,
 - 2.1 daß der Lenker in jedem Fall die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzt, die für das Lenken des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr

vorgeschrieben ist; dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer und den versicherten Personen bestehen, wenn diese ohne Verschulden annehmen konnten, daß der Lenker diese Berechtigung besitzt;

- 2.2 mit dem Fahrzeug Personen nur unter Einhaltung der betreffenden kraftfahrrechtlichen Vorschriften zu befördern.
- 3 Als Obliegenheiten, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles den Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung befreit (§ 6 Abs. 3 VersVG 1958), werden bestimmt,
 - 3.1 nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen;
 - 3.2 dem Versicherer innerhalb einer Woche den Versicherungsfall unter möglichst genauer Angabe des Sachverhaltes sowie die Einleitung eines damit im Zusammenhang stehenden verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens schriftlich mitzuteilen.
- 4 Weitere Obliegenheiten werden zu den einzelnen Versicherungsarten in den Allgemeinen Bedingungen für die Fahrzeug-Kollisionskaskoversicherung (KKB1993), Allgemeinen Bedingungen für die Fahrzeug-Elementarkaskoversicherung (EKB 1993) und Allgemeinen Bedingungen für die Fahrzeuginsassen-Unfallversicherung (IUB 1993) bestimmt.

Artikel 6 Schadensminderungs- und Rettungspflicht

- 1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zuzusorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen. Wenn es die Umstände gestatten, hat er solche Weisungen einzuholen.
- 2 Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtungen verletzt, ist der Versicherer nach den Bestimmungen des § 62 Abs. 2 VersVG 1958 leistungsfrei.

Artikel 7 Abtretungsverbot

Versicherungsansprüche dürfen vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

Artikel 8 Vertragsdauer und Kündigung

- 1 Vertragsdauer
 - Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.

Bei Wegfall des versicherten Interesses gelten die Bestimmungen des § 68 VersVG 1958.

Im Fall der Veräußerung des Fahrzeuges gelten die §§ 69 ff VersVG 1958.

2 Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles

2.1 Nach Eintritt des Versicherungsfalles kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer einen begründeten Anspruch auf die Versicherungsleistung ablehnt oder seine Anerkennung verzögert.

Die Kündigung ist vorzunehmen innerhalb eines Monats

- nach Ablehnung des begründeten Anspruches auf die Versicherungsleistung;
- nach Rechtskraft des Urteiles im Fall eines Rechtsstreites vor Gericht;
- nach Zustellung der Entscheidung des Sachverständigenausschusses (Art. 7 KKB 1993 und Art. 7 EKB 1993) oder der Ärztekommision (Art. 6 IUB 1993);
- nach Fälligkeit der Versicherungsleistung (Art. 4 KKB 1993 und Art. 4 EKB 1993 sowie Art. 7 IUB 1993) bei Verzögerung der Anerkennung.

Die Kündigung kann mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode erfolgen.

2.2 Nach Eintritt des Versicherungsfalles kann der Versicherer kündigen, wenn er den Anspruch auf die Versicherungsleistung dem Grunde nach anerkannt oder die Versicherungsleistung erbracht hat oder wenn der Versicherungsnehmer einen Anspruch auf Versicherungsleistung arglistig erhoben hat.

Die Kündigung ist vorzunehmen innerhalb eines Monats

- nach Anerkennung dem Grunde nach;
- nach erbrachter Versicherungsleistung;
- nach Ablehnung des arglistig erhobenen Anspruches auf Versicherungsleistung.

Die Kündigung kann nur unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Falls der Versicherungsnehmer einen Anspruch arglistig erhoben hat, kann der Versicherer mit sofortiger Wirkung kündigen.

2.3 Dem Versicherer gebührt die auf die abgelaufene Versicherungszeit entfallende anteilige Prämie.

Artikel 9 Form der Erklärungen

Alle Mitteilungen und Erklärungen sind nur in schriftlicher Form verbindlich.

Artikel 10 Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen

- 1 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht grundsätzlich dem Versicherungsnehmer zu.
- 2 Alle für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für versicherte und jene Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen. Diese Personen sind neben dem Versicherungsnehmer für die Erfüllung der Obliegenheiten, der Schadensminierungs- und Rettungspflicht verantwortlich.

Artikel 11 Gerichtsstand

Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen, die zur selbständigen Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag berechtigt sind, können diese auch bei den Gerichten geltend machen, in deren Sprengel sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Sitz im Inland haben.

Artikel 12 Klagefrist

Wird der Anspruch auf die Versicherungsleistung vom Versicherungsnehmer oder dem Bezugsberechtigten innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung durch den Versicherer nicht gerichtlich geltend gemacht, ist der Versicherer nach der Bestimmung des § 12 Abs. 3 VersVG 1958 leistungsfrei.

Falls eine Entscheidung des Sachverständigenausschusses (Art. 7 KKB 1993 und Art. 7 EKB 1993) oder der Ärztekommision (Art. 6 IUB 1993) beantragt wird, endet die Frist erst einen Monat nach dieser Entscheidung.

Genehmigt vom Bundesministerium für Finanzen mit Bescheid vom 5. Oktober 1993, GZ 9 000 432/12-V/12/93.